



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand 27.05.2010

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ist der Rechtsnachfolger des am 15. April 1905 in Hamburg gegründeten Verbandes gleichen Namens (des später „Norddeutscher Sport-Verband e.V.“ genannten Zusammenschlusses) und des Kreises 3 des früheren Arbeiter-Turn- und Sportbundes e.V. Die Neugründung wurde am 4. Dezember 1948 in Bremen vollzogen.
- (2) Der NFV hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (4) Die Verbandsfarben sind Weinrot-Weiß-Weinrot.
- (5) Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Juniorinnen und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Wirkungsbereich des NFV umfasst regional die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der NFV unterstützt die selbständigen Fußballverbände dieser Länder und die ihnen angeschlossenen Vereine in ihrem Bestreben, durch planmäßige Pflege des Fußballsportes im Allgemeinen zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung insbesondere der Jugend beizutragen.
- (2) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFV.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz für Auslagen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Für besonderen Zeitaufwand erfordernde Aufgabenwahrnehmung kann eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium beschließt, gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des NFV oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vermögen des Verbandes gemäß §40 dieser Satzung verfahren.

§ 3 Aufgaben

Der NFV ist als Regionalverband Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Als Aufgaben obliegen ihm:

- a) die Vertretung der Belange des Fußballsports, soweit sie über den Rahmen eines Landesverbandes hinausgeht und nicht Sache des DFB ist,
- b) die Regelung aller fußballtechnischen Angelegenheiten über den Sportbetrieb eines Landesverbandes hinaus, soweit sie nicht dem DFB obliegt,
- c) den Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Begegnungen teilzunehmen,
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- e) die Durchführung des Spielbetriebs der beim NFV als Regionalverband eingerichteten Ligen und Wettbewerbe sowie erforderlicher Relegationsspiele,
- f) der Abschluss von Verträgen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie anderen Partnern über Verwertungsrechte an Meisterschafts- und Pokalspielen auf der Ebene des Regionalverbandes (ausgenommen DFB-Vereinspokal). Der NFV übt dieses Recht im Namen und für Rechnung seiner Mitgliedsvereine aus,
- g) die Verteilung von Vergütungen aus Verträgen gemäß e.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind die Satzung und die Ordnungen des DFB in den jeweils gültigen Fassungen, diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, die Ordnungen und Regelungen, die aus Verträgen des NFV mit anderen Regionalverbänden und dem DFB resultieren sowie gegebenenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der NFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom NFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Verbandszwecks vornehmlich:
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im NFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem NFV oder einem von diesem mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der NFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Satz 2 und 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane und der Verbandsgeschäftsstelle erfolgen als „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des Regionalverbandes, www.nordfv.de, oder durch schriftliche Mitteilungen.

§ 6 Ständige Mitglieder

- (1) Ständige Mitglieder des NFV sind:
 - der Bremer Fußball-Verband,
 - der Hamburger Fußball-Verband,
 - der Niedersächsische Fußballverband und
 - der Schleswig-Holsteinische Fußballverband
- (2) Über Änderungen entscheidet der Verbandstag.

§ 7 Sonstige Mitglieder

- (1) Vereine der Mitgliedsverbände, die mit einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen einer der Bundesligen oder der 3. Liga, oder einer der Regionalligen bzw. einer der vom NFV eingerichteten Ligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.
- (2) Eine solche Mitgliedschaft kann nur zum Beginn einer Spielzeit begründet werden.
- (3) Vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen, die zum Wirkungsbereich des NFV gehören, und die mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb einer der Bundesligen, der 3. Liga, einer der Regionalligen, bzw. einer der vom NFV eingerichteten Ligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.
Sie sind insoweit stets mit gemeint, wenn in dieser Satzung oder den Ordnungen des NFV von Vereinen gesprochen wird. Allerdings sind die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des NFV von den Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen zu erstatten; Näheres regelt die Finanzordnung.

Förderungsmaßnahmen des NFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen nicht zulässig.

- (4) Schließt sich ein Mitgliedsverein des NFV mit einem anderen Verein zusammen, so bleibt dem neuen Verein das Spielrecht in der Liga des NFV, welcher der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV erhalten, sofern der letztgenannte nicht Absteiger ist. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (5) Begründet die Fußballabteilung eines Mitgliedsvereins, der nicht Absteiger ist, aber fortan die Sportart Fußball nicht mehr betreibt, einen neuen, eigenständigen Verein, so geht das Spielrecht in der Liga des NFV, dem der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV auf den neuen Verein über. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (6) Wird der gesamte Bereich Fußball aus einem Mitgliedsverein des NFV, der nicht Absteiger ist, herausgelöst und einem anderen bestehenden Verein angegliedert, so geht die Mitgliedschaft auf letzteren über. Dieser tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein. Entsprechendes gilt bei der Herauslösung der gesamten Frauenfußballabteilung eines Mitgliedsvereins, sofern die NFV-Mitgliedschaft durch eine Frauenmannschaft begründet ist.
- (7) Die Absätze (4), (5) und (6) gelten nicht, wenn der Zusammenschluss bzw. die Neugründung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des bisherigen Mitgliedsvereins erfolgt.
- (8) Über Fragen der Mitgliedschaft von Vereinen oder Kapitalgesellschaften entscheidet das Präsidium des NFV.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Einzelpersonen können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des NFV ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verbandstag kann die Aufnahme neuer ständiger Mitglieder auf Antrag des Präsidiums beschließen. Jedoch ist die gleichzeitige Mitgliedschaft konkurrierender Organisationen für dasselbe Verbandsgebiet ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes automatisch mit dem Aufstieg einer Mannschaft des betreffenden Vereins in eine der in § 7 genannten Spielklassen, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Abstieg.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Stichtag für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abstieg ist der 30. Juni, im Fall eines späteren Abschlusses der Spielserie das Datum des letzten Spieltages.

- (4) Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Wenn ein Beitrag erhoben wird, dauert die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf Verbandsvermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

§ 10 Aufgabenwahrnehmung

Die ständigen Mitglieder sind in der Wahrnehmung aller dem NFV nicht zugewiesenen Aufgaben selbständig.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. Sie haben die vom Verbandstag des NFV beschlossenen und die dem NFV aus Bundesspielen zustehenden finanziellen Abgaben termingemäß an den NFV abzuführen. Die von den Vereinen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind die in der Finanzordnung geregelten Verbandsabgaben.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich.

§ 13 Verbandsorgane

Die Organe des NFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) die Ausschüsse:
 - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Frauen- und Mädchenausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
- d) das Verbandsgericht,
- e) das Sportgericht
- f) die Revisionsstelle

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Der NFV hält alle drei Jahre, in der Regel im 2. Quartal, eine als „ordentlicher Verbandstag“ bezeichnete Hauptversammlung der Mitglieder ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitgliedsstimmen (§§ 6, 7) in gleicher Sache beantragt wird. Soll ein Sachverhalt, der Beschlussgegenstand des letzten ordentlichen Verbandstages war, Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages werden, so ist dafür die Unterstützung von zwei Dritteln der Mitgliedsstimmen erforderlich (§ 24).
- (3) Den Ort für einen außerordentlichen Verbandstag legt das Präsidium fest.
- (4) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der ständigen Mitglieder,
- b) den Vertretern der sonstigen Mitglieder,
- c) dem Präsidium gemäß § 27 Abs. 1,
- d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Sportgerichts,
- e) den Mitgliedern der Revisionsstelle,
- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern

§ 16 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist für die ständigen Mitglieder wie folgt geregelt:
 - Bremer Fußball-Verband 10 Stimmen
 - Hamburger Fußball-Verband 20 Stimmen
 - Niedersächsischer Fußballverband 48 Stimmen
 - Schleswig-Holsteinischer Fußballverband 22 Stimmen.
- (2) Die sonstigen Mitglieder haben für jede Mannschaft, die in einer der in § 7 genannten Klassen spielt, je eine Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

- (4) Sonstige Funktionsträger des NFV haben auf dem Verbandstag beratende Stimme.

§ 17 Vertreterzahl

Die abstimmungsberechtigten Mitglieder können für jede ihnen zukommende Stimme einen Vertreter entsenden. Stimmenübertragung auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

§ 18 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der NFV für die Beteiligten nach § 15 c, d, e, f, g,
- b) die ständigen und sonstigen Mitglieder für ihre Vertreter.

§ 19 Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des NFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder des Sportgerichts berührt ist. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht) einschließlich der Bestätigung der Beisitzer des Bundes Deutscher Fußballlehrer (§ 34, Abs.4),
 - die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - die Wahl der Vertreter der sonstigen Mitglieder (§ 7),
- b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c) die Genehmigung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Verbandstag statt-findet,
- d) die Einrichtung der Ligen des NFV,
- e) der Erlass von Amnestien für den Verbandsbereich,
- f) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
- g) die Auflösung des Verbandes.

§ 20 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
- b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
- c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums,
- d) Bericht der Revisionsstelle,
- e) Entlastungen,
- f) Wahl des Präsidiums, der Mitglieder der Rechtsorgane und der Mitglieder der Revisionsstelle,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes gem. § 29, Ziffer 4 der Satzung,
- h) Anträge,
- i) Festlegung des Landesverbandes zur Ausrichtung des nächsten ordentlichen Verbandstages,
- j) Verschiedenes.

- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Tagungsleitung kann auch delegiert werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zur wirksamen Beschlussfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten genügt zur wirksamen Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort.

§ 22 Wahlen

- (1) Alle Ämter im NFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des NFV bekleiden.

- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (5) Gewählt ist die Person, für die sich die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Liegen zunächst mehrere Vorschläge vor, so ist der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden im ersten Wahlgang bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Ist ein Gremium zu besetzen und die Zahl der Personenvorschläge größer als die der zu besetzenden Plätze, so entscheidet die Reihenfolge der Stimmergebnisse über die Wahl.
- (7) Bei Wahl durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch mindestens zwei Versammlungsteilnehmer festzustellen.

§ 23 Anträge

- (1) Anträge zum ordentlichen Verbandstag können von den Mitgliedern und den Organen (§ 13) gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des NFV vorliegen und mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt sein. Nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 24 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beratungsgegenstand eines außerordentlichen Verbandstages kann nur sein, was zu seiner Einberufung geführt hat. Andere Angelegenheiten können dort nur dann behandelt werden, wenn das die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen findet.

§ 25 Präsidium, Ausschüsse, Wahl, Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Alle Wahlen gelten für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- (2) Die Amtszeit zugewählter Mitglieder von Organen dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (3) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Angestellte des Verbandes und der Mitgliedsverbände dürfen keinem Verbandsorgan angehören.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident,
 - c) der Vizepräsident Finanzen,
 - d) zwei weitere Vizepräsidenten,
 - e) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - f) je ein Vertreter der sonstigen Mitglieder (§ 7) für die Bereiche, Juniorinnen/Frauen und Junioren, die vom Verbandstag auf Vorschlag der sonstigen Mitglieder gewählt werden. Sofern ein ständiges Mitglied bei den Präsidiumsmitgliedern zu a) bis e) nicht durch mindestens zwei Personen vertreten wird, ist für dieses ständige Mitglied zusätzlich ein Beisitzer zu wählen.
- (2) Das mitgliederstärkste ständige Mitglied stellt zwei Präsidiumsmitglieder zu a-d, die übrigen jeweils einen.
- (3) Jedes der in Absatz (1) genannten Präsidiumsmitglieder hat eine Stimme.
- (4) Das Mitglied des NFV in der DFB-Kommission Ehrenamt ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.

- (5) Die Ehrenpräsidenten und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Revisionsstelle und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 28 Präsidium: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium soll viermal jährlich zu Sitzungen zusammentreten. Diese werden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums haben der Präsident und die Vizepräsidenten das Recht zu gesonderten Sitzungen zusammenzutreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Zur wirksamen Beschlussfassung im Präsidium bedarf es der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Ordnungen.

§ 29 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan zwischen den Sitzungen des Verbandstages. Es kann Regelungen- auch satzungsändernder Natur, soweit nicht der Verbands-Zweck oder die Aufgaben und Zusammensetzung des Präsidiums tangiert werden- mit Drei-Viertelmehrheit seiner Mitglieder ändern. Alle Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den folgenden ordentlichen Verbandstag. Bevor das Präsidium ordnungs- oder satzungsändernd tätig wird, ist durch Beschluss über die Dringlichkeit zu befinden. (§ 23, Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Der Präsident, der erste Vizepräsident, der Vizepräsident für Finanzen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der Präsident und nur im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident für Finanzen den Verband vertritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Dem Vorstand gem. Abs. 2 obliegt die Vertretung des NFV nach außen.
- (4) Das Präsidium hat besondere Verantwortung für die Aufbringung und sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des Verbandes. Es prüft den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr und legt ihn in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, diesem zur Genehmigung vor. In den übrigen Jahren ist der Haushaltsplan durch das Präsidium zu beschließen.
- (5) Das Präsidium behandelt die Berichte der Ausschüsse, der Revisionsstelle und der Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- (6) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliedsverbände. Es ist darüber hinaus berechtigt, zusätzlich Hospitanten befristet in einzelne Gremien zu berufen.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im NFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht.
- (8) Mitglieder der Rechtsorgane und einzelne Revisoren können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums vom Verbandsgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden.
- (9) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Ausschüsse und einzelne Revisoren, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch Zuwahl zu ersetzen. Für eine vorzeitige Neuwahl des Präsidenten ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (10) Dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung zu. Auf § 19 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen.

§ 30 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Landesverbänden.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des Spielbetriebes der Herren in den Bereichen Alte Herren, Futsal und der Relegation zur Regionalliga zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Herrenfußballs auf Regionalebene und den zuvor benannten Bereichen und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes und der Talentförderung der Junioren auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Juniorenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und Jugendordnung.

§ 32 Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Jugendausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebs der Frauen- und Mädchenmannschaften auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und die Jugendordnung.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einer Vertreterin der Schiedsrichterinnen.
- (2) Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Landesverbänden. Er vertritt die Schiedsrichterbelange im NFV sowie gegenüber den anderen Regionalverbänden und dem DFB. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 34 Verbandsgericht

- (1) Dem Verbandsgericht gehören ein Vorsitzender und vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer an. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende oder der von ihm eingesetzte Vertreter.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Das Verbandsgericht ist beschlussfähig mit mindestens 3 Richtern. Im Übrigen wird auf § 4, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung verwiesen.
- (4) Im Verfahren gegen Fußballlehrer oder Trainer mit der A – Lizenz wirkt ein Fußballlehrer, der anstelle eines anderen Beisitzers berufen wird, mit. Der Bund Deutscher Fußball – Lehrer benennt für diese Aufgabe einen Fußballlehrer, der vom Verbandstag zu bestätigen ist.

§ 35 Sportgericht

Dem Sportgericht gehören ein Vorsitzender, vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer an. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer vertreten. Die Bestimmungen von § 34 (2 bis 4) gelten entsprechend.

§ 36 Aufgaben der Rechtsorgane, Strafarten

- (1) Die Rechtsorgane des NFV haben die Aufgabe, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Mitgliedsverbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des NFV wie des DFB zu ahnden. Sie entscheiden über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielverkehr.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsgerichts gehören ferner die Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV auf ihre Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen, die Entscheidung über die Zuständigkeit von NFV- Organen sowie die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Präsidiumsbeschlüssen.
- (3) Die Zuständigkeiten im Einzelnen regelt § 5 der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) gegen Spieler bis zu € 5.000,-, gegen Vereine bis zu € 10.000,-,
 - d) Platzverbot für einzelne Personen,

- e) Verbot, ein Verbands- oder Vereinsamt im Wirkungsbereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes zu bekleiden, und zwar auf Zeit (längstens 3 Jahre) oder auf Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
- g) Sperre von Spielern bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
- h) Sperre von Mannschaften bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
- i) Aberkennung von Punkten,
- j) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als „verloren“,
- k) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- l) Platzsperre oder Spield austragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- m) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens 5) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

(5) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 37 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und vier weitere Mitglieder (Revisoren), wobei jedes ständige Mitglied mit einem Revisor vertreten sein soll. Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf nicht dem Landesverband angehören, welcher den Vizepräsidenten Finanzen stellt.
- (2) Die Revisoren dürfen Organen und Ausschüssen des NFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.
- (3) Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren dürfen längstens für zwei Amtsperioden in Folge amtieren. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Revisors gilt wiederum die Festlegung von Satz 2.
- (4) Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des NFV, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zur Erlangung eines Testats / einer Bescheinigung, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

§ 38 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Protokolle

Über alle Tagungen und Sitzungen von Organen des NFV ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Entscheidungen aller Organe sind der Geschäftsstelle mit Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 40 Auflösung des Verbandes, Änderung des Verbandszwecks, Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks kann nur auf Antrag eines ständigen Mitgliedes auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz (1) kommt gültig nur zustande durch Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die ständigen Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden haben.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist auf dem 42. Ordentlichen Verbandstag am 06.06.2009 neu beschlossen worden.

- (2) Änderungen und Ergänzungen von Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind als amtliche Bekanntmachungen des NFV zu veröffentlichen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.
- (3) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind als amtliche Bekanntmachungen des NFV zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Gästen oder anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Tagungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Tagungen zu beteiligen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Sitzungsleitung auch delegiert werden.
- (2) Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Tagung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Präsidium die Sitzung aufzuheben.

§ 3 Tagungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich beim Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des Entsenders auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Tagungsleiter über die Stimmberechtigung.
- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Tagungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4 Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge bearbeitet, welche die Voraussetzungen des § 23 der Satzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Dreiviertel - Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tagungsleiter.
- (7) Hält der Tagungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.

(8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste, (Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat),
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an ein anderes beschließendes Verbandsorgan,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Tagungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6 Beratung

- (1) Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als Erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
- (2) An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Tagungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Tagungsleiter über die Reihenfolge.
- (3) Der Tagungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel fünf Minuten.
- (5) Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Tagungsleiter jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.
- (6) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Tagungsleiter den Redner zur Ordnung oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Tagungsleiter ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Tagungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Tagungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt. Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe des § 21 der Satzung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Tagungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl

verlangt.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Tagungsleiter bestimmt. Der Tagungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

SPIELORDNUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußball- Verbandes (NFV) durchgeführten Spiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA ausgetragen.
- (2) Sofern darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen sind, finden auch sie im NFV Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Es sind für die Planung und Durchführung des Spielbetriebes zuständig:

der Spielausschuss für die Herrenmannschaften,
der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- und Juniorinnenmannschaften,
der Jugendausschuss für die männlichen Juniorenmannschaften.

Diese Ausschüsse sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Jeder der drei Ausschüsse kann durch Beschluss aus seiner Mitte Beauftragte für die Erfüllung einzelner Aufgaben bestimmen.

- (2) Erkennt einer der in Absatz 1 genannten Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, so beantragt er beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren. In Fällen von in Anhang 1 zur Spielordnung genannten Ordnungswidrigkeiten ist der jeweilige Ausschuss berechtigt, Ordnungsgelder zu verhängen.
- (3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, den Bericht eines Schiedsrichters, in dem sportrechtlich zu ahndende Sachverhalte dargelegt werden, an das Sportgericht weiterzuleiten.

§ 3 Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, findet die Spielordnung auf Frauen-, Herren-, Junioren-, Juniorinnenspiele Anwendung.
- (2) Alle Bestimmungen, welche die Durchführung eines Wettbewerbes berühren, müssen vor dessen Beginn bekannt sein.

B. SPIELBETRIEB

§ 4 Aktivitäten

- (1) Der NFV ist Ausrichter von Meisterschafts-, Relegations-, Aufstiegs-, Pokal- und Auswahlspielen.
- (2) Den Vereinen steht es frei, über den aus Absatz (1) sich ergebenden Spielbetrieb hinaus Freundschaftsspiele durchzuführen. Auch für sie gilt § 1 entsprechend.
- (3) Die in Absatz (1) genannten Spiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen der Vereine.
- (4) Die gastgebenden Vereine haben Freundschaftsspiele bei ihrem Landesverband anzumelden.
- (5) Freundschaftsspiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB, die über den Landesverband einzuholen ist.
- (6) Aus Freundschaftsspielen und Pokalspielen auf Landesebene entstehende Rechtsfälle fallen unter die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, Entscheidungen, die Vereine der Ligen des NFV oder deren Mitglieder betreffen, dem NFV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Wettbewerbsgrundsätze

- (1) Meisterschaftsspiele werden stets als Hin- und Rückspiele, bei denen die Mannschaften je einmal auf eigenem und auf des Gegners Platz antreten, ausgetragen. Der Verzicht auf das Heimrecht ist unzulässig. Dabei hat ein Verein grundsätzlich alle Heimspiele einer Spielserie auf derselben Platzanlage durchzuführen. Der zuständige Ausschuss kann Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

- (2) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (3) Meister bzw. Staffelsieger in der Aufstiegsrunde ist die Mannschaft, die nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte gewonnen hat. Absteiger sind grundsätzlich die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erlangt haben.
- (4) Bei Punktgleichheit entscheidet die Differenz aus erzielten und hingenommenen Toren über Meisterschaft, Aufstieg, Tabellenplatz und Abstieg. Bei gleichem Punktstand und gleicher Tordifferenz gibt die höhere Zahl der erzielten Tore den Ausschlag.
- (5) Führt die Anwendung der Bestimmungen aus den Absätzen (3) und (4) zu keiner Klärung, so ist diese in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz herbeizuführen. Der zuständige Ausschuss bestimmt Platz und Ausrichter. Ein Entscheidungsspiel wird erforderlichenfalls am Ende der regulären Spielzeit verlängert (A-Juniorenspiele 2 x 15 Minuten, B-Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 10 Minuten, andere Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 5 Minuten, Frauen- und Herrenspiele um 2 x 15 Minuten). Ist auch in der Verlängerung keine Entscheidung herbeigeführt worden, so geschieht dies in einem Elfmeterschießen, das nach den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchgeführt wird.
- (6) Aufstiegsspiele zu den Regionalligen der Herren und Frauen werden grundsätzlich in einer einfachen Punktrunde ausgetragen.
- (7) Die Durchführung der Relegation zum DFB-Ü 40-Cup und zum DFB-Futsal-Cup führt der zuständige Ausschuss auf Basis der von ihm festgelegten Durchführungsbestimmungen verantwortlich durch.

§ 6 Staffelstärke, Auf- und Abstieg

- (1) Die Regionalliga der Frauen umfasst grundsätzlich 12 Mannschaften, Ausnahmen von dieser Staffelstärke beschließt der Verbandstag und im Rahmen seiner Zuständigkeit das Präsidium.
- (2) Am Ende eines Meisterschaftsjahres (nach § 5 Abs. (1)) steigen grundsätzlich aus der Regionalliga der Frauen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab. Die Erreichung der in Absatz (1) vorgegebenen Staffelstärke hat jedoch Vorrang vor dieser Abstiegsregelung.
- (3) Die Zahl der aus den Ligen des Norddeutschen FV (NFV) absteigenden Mannschaften erhöht sich, wenn die in Absatz (1) geregelte Staffelstärke durch den Abstieg von Regelabsteigern in diese Ligen überschritten wird. Dagegen erhöht sich die Zahl der Absteiger zunächst nicht, wenn eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften ohne Anrechnung auf die Zahl der Regelabsteiger ihrer bisherigen Spielklasse in eine der Ligen des NFV absteigen muss bzw. müssen. Die Reduzierung auf die in Absatz (1) vorgegebene Staffelstärke erfolgt erst im darauf folgenden Spieljahr durch eine entsprechende Erhöhung der Zahl Absteiger aus der betroffenen Liga.
- (4) Die Zahlen der in die Regionalliga der Frauen aufsteigenden sowie aus dieser Liga absteigenden Mannschaften können sich verändern, wenn dieses durch überregionale Strukturveränderungen erforderlich wird. Einzelheiten hierzu beschließt gegebenenfalls das Präsidium des NFV.
- (5) Der Aufstieg in die Regionalliga der Herren ist der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Danach können aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV zwei Mannschaften die sich sportlich qualifiziert haben in die Regionalliga der Herren aufsteigen.

Dieses sind:

- der Sieger einer einfachen Punktrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen.
Sollten aus diesen Landesverbänden nur zwei Mannschaften gemeldet werden, wird der Sieger in Hin- und Rückspiel ermittelt.
Wird lediglich eine Mannschaft gemeldet, ist diese qualifiziert.

Wird keine Mannschaft benannt, ist eine zweite aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen qualifiziert.
Das Nähere wird in den vom Spielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt.
 - eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.
- (6) Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Frauen steigen mindestens zwei Mannschaften in die Regionalliga Nord Frauen auf. Dieses sind:
 - a) der Sieger einer einfachen Punktrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen.

b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.

Bei Freiwerden eines dritten Aufstiegsplatzes qualifiziert sich der Sieger eines Entscheidungsspieles (§ 5, Absatz 5) zwischen dem Zweiten der Punktrunde und dem Vizemeister aus Niedersachsen. Beim Freiwerden eines vierten Aufstiegsplatzes steigen beide vorgenannten Mannschaften auf. Steigen weniger Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Regionalliga der Frauen ab, als Mannschaften aus der Regionalliga der Frauen aufsteigen, werden die dadurch freiwerdenden Plätze durch eine erhöhte Zahl von Aufsteigern besetzt.

- (7) Beendet eine Mannschaft aus eigenem Entschluss oder durch Ausschluss ihre Teilnahme an der Punktrunde, so gilt sie als erster Regelabsteiger. In diesem Fall obliegt die Eingliederung dieser Mannschaft in den Spielbetrieb dem zuständigen Landesverband.
- (8) Verzichtet eine für den Wettbewerb qualifizierte Mannschaft vor Beginn des Spieljahres (01.07.) auf ihre Teilnahme, so trifft der zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Staffelstärke und ihre Erreichung. In diesem Falle ist grundsätzlich zunächst von einer Verminderung der Zahl der Absteiger auszugehen. Die Eingliederung der verzichtenden Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesverband. Sollte der Verzicht nach dem 30. Juni erfolgen, spielt die betroffene Spielklasse in diesem Spieljahr in Unterzahl. Die Zahl der Absteiger am Ende des Spieljahres verringert sich um diesen freien Platz.
- (9) Steigt eine Mannschaft in eine der Ligen des NFV ab, in der ihr Verein bereits durch eine Mannschaft vertreten ist, so scheidet letztere Mannschaft aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Liga aus und steht als erster Regelabsteiger fest. In diesem Fall obliegt die Eingliederung der Mannschaft in den Spielbetrieb dem zuständigen Landesverband.
- (10) Das Recht zum Aufstieg in eine der Ligen des NFV entfällt für eine Mannschaft, wenn ihr Verein in der entsprechenden Liga bereits mit einer Mannschaft vertreten ist und bleibt. Die Anwartschaft geht in diesem Falle auf die nächstplatzierte Mannschaft mit Aufstiegsrecht über. Letzteres gilt auch, wenn eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet oder dieses Recht aus sonstigen Gründen nicht wahrnehmen kann.

§ 7 Spielpläne

- (1) Die jeweiligen Ausschüsse haben die Spielpläne für Meisterschafts- und Aufstiegsrunden grundsätzlich 14 Tage vor Beginn des Wettbewerbs den Vereinen bekannt zu geben.
- (2) Bei der Ansetzung von Pflichtspielen an Wochentagen ist den Gegebenheiten von Amateurvereinen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.
- (3) Verlegungen von Spielterminen kann nur der zuständige Ausschuss vornehmen. Er hat dabei die Interessen beider jeweils beteiligter Vereine zu berücksichtigen und gegebenenfalls auf dem Wege der Abwägung zu entscheiden.
- (4) Neue Termine für ausgefallene Spiele sind den Vereinen spätestens 4 Tage vorher mitzuteilen. Die Frist ist bei mündlicher Bekanntgabe gewahrt; zur Bestätigung ist jedoch die schriftliche Übermittlung erforderlich. Der elektronische Weg wird anerkannt.

§ 8 Einhaltung des Spielplanes

- (1) Die für einen Wettbewerb gemeldeten Mannschaften haben zu allen Spielen zu dem vom zuständigen Ausschuss vorgegebenen Termin anzutreten. Bei Ausbleiben einer reisenden Mannschaft ist eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten, ehe das Spiel abgesetzt wird.
- (2) Sofern die reisende Mannschaft den Nachweis führt, dass sie kein Verschulden am Ausbleiben trifft, ist das Spiel neu anzusetzen. Das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels hat die reisende Mannschaft nicht zu vertreten. Verkehrsmittel von konzessionierten Unternehmen sind in dieser Hinsicht öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgestellt.
- (3) Ist eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht angetreten, so findet das entsprechende Rückrundenspiel auf dem Platz des Gegners statt.
- (4) Kein Verein hat das Recht, vor Abschluss eines Wettbewerbs von sich aus seine Teilnahme zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann auf Antrag des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Vereine, denen aus der zeitweisen Teilnahme einer Mannschaft am Wettbewerb nicht gedeckte Kosten entstanden sind, haben Anspruch auf deren Erstattung durch den vorzeitig seine Teilnahme einstellenden Verein. Dieser Anspruch ist bis vier Wochen nach dem Ende der betreffenden Spielzeit geltend zu machen. Bei Nichterfüllung eines fristgerecht angemeldeten, begründeten Anspruchs steht dem Anspruchsteller der Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 11 Rechts- und Verfahrensordnung zur Verfügung.

- (5) Bei dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen schließt der zuständige Ausschuss diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb aus. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen über Ordnungsstrafe und Kostenerstattung gemäß Absatz (4) entsprechend.
- (6) Sind eine oder mehrere Mannschaften für die Teilnahme an einem auf dem Ergebnis der Punktrunde fußenden weiterführenden Wettbewerb zu melden, bevor die Punktrunde zum förmlichen Abschluss gebracht wurde, so kann der zuständige Ausschuss die Benennung nach der Platzierung zum Meldetermin vornehmen. Noch ausstehende Meisterschaftsspiele sind nachzuholen.

§ 9 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Meisterschafts- und Aufstiegsspiele werden auf Rasenplätzen oder vom Landesverband zugelassenen Kunstrasenplätzen ausgetragen. Die zuständigen Ausschüsse können Ausnahmen zulassen.
- (2) Bezüglich der Maße und des Aufbaus gelten die Festlegungen in der Regel 1 der Fußball-Regeln.
- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe einer Spielzeit Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dies den zuständigen Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ggf. Überprüfungen.
- (4) Der Gastverein, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten haben Anspruch auf hinreichend große und saubere Umkleieräume. Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

§ 10 Beispielbarkeit von Plätzen, Spielausfälle

- (1) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare und Mögliche zur Sicherung und Herstellung der Beispielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Bei für einen Spieltag drohender Unspielbarkeit eines Platzes hat der gastgebende Verein möglichst frühzeitig dem zuständigen Ausschuss Mitteilung zu machen.
- (3) Die zuständigen Ausschüsse können einen Vertrauensmann, der nicht selbst dem gastgebenden Verein angehören darf, zur Überprüfung des Platzes hinsichtlich seiner Beispielbarkeit einsetzen und dessen Bericht zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse sind berechtigt, Spiele vor Anreise der Schiedsrichter abzusetzen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen können sie auch unabhängig vom Zustand der einzelnen Platzanlagen das Programm eines ganzen Spieltages jeweils für ihren Bereich absetzen.
- (5) Ist der zuständige Ausschuss nicht im Sinne von Absatz (4) tätig geworden und ist der Schiedsrichter am Spielort eingetroffen, so obliegt mit der Einschränkung aus Absatz (6) allein ihm die Entscheidung über die Durchführung eines Spieles.
- (6) Bezüglich der Austragung von Spielen auf städtischen und gemeindeeigenen Plätzen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung des Deutschen Städtetages mit dem DFB. Nimmt eine Stadt oder Gemeinde ihr Recht aus dieser Vereinbarung nicht wahr, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei vereinseigenen Plätzen.
- (7) Die Absetzung eines Spieles soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Gastmannschaft und im Falle verbandsseitiger Absage auch der Schiedsrichter vor der Abreise davon in Kenntnis gesetzt werden können.

§ 11 Pflichten der Vereine anlässlich von Spielen

- (1) Der gastgebende Verein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anlässlich eines Spieles verantwortlich. Insbesondere hat er für Sicherheit des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und der gegnerischen Mannschaft zu sorgen.
- (2) Die Spieler beider Mannschaften haben, falls erforderlich, den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten vor Übergriffen zu schützen. Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.
- (3) Jeder Verein benennt einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser nimmt im Hinblick auf Sicherheitsbelange rechtzeitig vor einem Spiel mit dem gegnerischen Verein Kontakt auf und trifft Vorsorge für einen angemessenen Ordnungsdienst.
- (4) Der Platzverein hat das offizielle NFV-Spielberichtsformular bereitzuhalten. Dieses ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mit den eingetragenen Mannschaftsaufstellungen unter Beifügung der Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Die Nummerierung auf dem Formular muss mit den auf dem Spielfeld getragenen Rückennummern übereinstimmen.

- (5) Bei Ausfall des Schiedsrichters vor dem Spiel oder während des Spieles übernimmt der Schiedsrichter-Assistent I dessen Aufgabe. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten hat der Platzverein sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter und um Schiedsrichter-Assistenten zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführer sich auf einen zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beide Vereine wird auf Antrag des zuständigen Ausschusses durch das Sportgericht mit Strafen nach § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

§ 12 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidungen der spielbestreitenden Mannschaften müssen dem Schiedsrichter die eindeutige Zuordnung der Spieler ermöglichen. Sieht der Schiedsrichter dies nicht gewährleistet, so fordert er vor Spielbeginn Abhilfe.
- (2) Jeder Verein hat das Vorrecht, in Heimspielen in seiner vor Serienbeginn angezeigten Spielkleidung anzutreten. Vor Entscheidungsspielen auf neutralem Platz haben sich die beteiligten Vereine gegebenenfalls über die zu tragenden Spielkleidungen zu einigen. Bei Nichteinigung wird unter Aufsicht des Schiedsrichters ein Losentscheid herbeigeführt.
- (3) Bei allen Spielen auf der Ebene des Regionalverbandes haben die Spieler Rückennummern zu tragen. Ansonsten gelten für die Ausrüstung der Spieler die Bestimmungen der Spielregeln.
- (4) Werbung auf der Spielkleidung ist im Rahmen der Vorgaben des DFB erlaubt, aber genehmigungspflichtig. Die Genehmigung und die Ahndung eventueller Verstöße sind Sache der Landesverbände.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung der auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler an Hand der Spielerpässe zu überprüfen. Beanstandungen hat er unverzüglich dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen. Den Spielführern ist auf Verlangen Einsicht in die vorgelegten Spielerpässe zu gewähren.
- (2) Der Schiedsrichter vervollständigt nach Beendigung eines Spieles den Spielbericht durch die vorgeschriebenen Angaben und sendet ihn umgehend an den NFV.
- (3) Die Ansetzung der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten zu Aufstiegsspielen der Herren erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des NFV. Der Schiedsrichter-Assistent I soll der leistungshöchsten Schiedsrichtergruppe seines Landesverbandes angehören.
- (4) Bei Pflichtspielen der Frauen und Junioren erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter durch den Schiedsrichterausschuss des NFV.
- (5) Die Schiedsrichter zu Freundschaftsspielen werden vom Landesverband des gastgebenden Vereins bestimmt.

§ 14 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Wettbewerb aus, so werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- (2) Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0 : 2 als verloren und für den Gegner mit dem entsprechenden Ergebnis als gewonnen gewertet.
- (3) Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht oder mehr als 45 Minuten verspätet an, so wird das nicht ausgetragene Spiel wie in Absatz (2) gewertet.
- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel nicht aufgenommen. Die Wertung erfolgt wie in Absatz (2). Treten beide Mannschaften mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet.
- (5) Versäumt ein Platzverein seine Pflichten gemäß § 11 Absatz (1) oder entspricht der Platzaufbau nicht den Regeln und muss ein Spiel deshalb ausfallen, so kann unter Verzicht auf Neuaustragung eine Spielwertung wie in Absatz (2) verfügt werden.
- (6) Bricht der Schiedsrichter ein Spiel auf Wunsch einer Mannschaft ab, weil diese durch Ausscheiden von Spielern weniger als sieben Mitwirkende auf dem Spielfeld hat, so wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

nen gewertet. Das Torergebnis lautet 2:0; sofern sich für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab, wird dieser gewertet.

- (7) Bricht der Schiedsrichter ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer der beteiligten Mannschaften oder ihrer Vereine vorliegt, so wird das Spiel erneut angesetzt.
- (8) Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Sofern das Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs für den Unschuldigen günstiger war, wird das tatsächlich erzielte Ergebnis gewertet.
- (9 a) Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt und trifft seinen Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.
- b) Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften ein oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler mitgewirkt und trifft ihre Vereine ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet.
- c) Bei Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers oder mehrerer nachweislich gedopter Spieler gelten die Regelungen aus a) und b) entsprechend.
- d) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und hat sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt, so wird das Spiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, für seinen Verein mit 0:2 Toren als verloren gewertet, sofern das erzielte Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger war.
- e) Bei Mitwirkung eines Spielers, dem irrtümlich eine ihm nicht zukommende Spielerlaubnis erteilt worden ist, ohne dass sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt hat, wird das Spiel neu angesetzt.
- (10) Die Spielwertungen gemäß den Absätzen (1) bis (7) verfügt der zuständige Ausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§14 RuVO). Die Spielwertungen gemäß Absätze 8 und 9a-e werden von den Rechtsorganen auf begründeten Protest bzw. Einspruch (§§ 12 bzw. 13 RuVO) verfügt. Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung von Spielen endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.
- (11) Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß den Absätzen (1), (3), (4), (5), (8) und (9) durch Ordnungsstrafen bleibt von der Spielwertung unberührt; der zuständige Ausschuss stellt gegebenenfalls entsprechende Anträge an das Sportgericht.
- (12) Für die Erstattung von nachgewiesenen Kosten in Zusammenhang mit nicht ausgetragenen Spielen gilt § 9 Absatz (4) entsprechend.

§ 15 Sperren und Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis durch den Schiedsrichter ist der betroffene Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 20 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Hält es im Herren- oder Frauenspielbetrieb der zuständige Ausschuss auf Grund eines Schiedsrichterberichtes oder anderer Erkenntnisse für geboten, einen Spieler, der nicht des Feldes verwiesen worden ist, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so beantragt er beim Sportgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 21 RuVO).
- (3) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel nicht gewertet wird.

§ 16 Beteiligung an Auswahlspielen

- (1) Die Mitgliedsvereine des NFV sind verpflichtet, zu Auswahlspielen des DFB, des NFV und ihres Landesverbandes auf Anforderung Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung zur Mitwirkung an solchen Spielen Folge zu leisten. Das Nähere ist in § 34 der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Verstöße gegen die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des § 34 der DFB-Spielordnung werden für den Bereich des NFV auf Antrag des Präsidiums oder des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht überprüft und gegebenenfalls geahndet.

§ 17 Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Bei den in § 4 Absatz (1) genannten Spielen werden Eintrittsgelder erhoben. Dies kann durch Einzelzahlung jedes Besuchers oder Entrichtung einer Pauschalsumme geschehen.

- (2) Dem Gastverein sind 5 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Schiedsrichterausweise sowie von den Mitgliedsverbänden des NFV ausgestellte Mitarbeiterausweise mit Gültigkeitsvermerk berechtigen zum freien Eintritt auf den Stehplätzen. Inhaber eines vom NFV oder DFB ausgestellten Mitarbeiterausweises haben Anspruch auf freien Eintritt und einen Sitzplatz. Von anderen Organisationen ausgestellte Ausweise haben bei Spielen des NFV keine Gültigkeit. Für Hallenspiele gelten Sonderregelungen.

§ 18 Spieleinnahme

- (1) Bei Meisterschaftsspielen verbleibt dem Platzverein die gesamte Einnahme.
- (2) Für Aufstiegsspiele hat der zuständige Ausschuss den beteiligten Vereinen mit den Wettbewerbsbedingungen eine Anordnung über die Verwendung der Spieleinnahmen zu übermitteln.
- (3) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz, Wiederholungsspielen sowie Pokalspielen erhalten die beteiligten Vereine je die Hälfte der Netto- Einnahme. Von der Brutto-Einnahme sind in diesen Fällen abzugsfähig:
 - a) die anfallenden Steuern,
 - b) die an den Verband zu entrichtende Spielabgabe gemäß § 20,
 - c) 15 % Platzabgabe oder sofern höher die tatsächlichen Kosten für Platzvorbereitung, Werbung für das Spiel, Ordner und Kassierer (bei städtischen oder gemeindeeigenen Plätzen gilt im Einzelfall eine andere Regelung),
 - d) die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - e) die Reisekosten der Mannschaft(en) (18 Personen, Bahnfahrt 2.Klasse)
 - f) bei auswärtiger Übernachtung (nur für Entfernungen über 200km) eine Kostenpauschale von je € 20,00 für 18 Personen.
- (4) Bei von ihm veranstalteten Auswahlspielen erhält der NFV die Einnahme. Der Eigentümer des Platzes, auf dem gespielt wird, hat Anspruch auf 15% der Brutto-Einnahme.

§ 19 Spielabgabe

- (1) Die Vereine der Ligen des NFV haben bei ihren Spielen grundsätzlich Verbandsabgaben abzuführen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Der NFV ist berechtigt, bei einem von ihm veranstalteten Pokalwettbewerb mit der Ausschreibung eine Verbandsabgabe festzusetzen.

§ 20 Kostenerstattung

Konnte bei Spielausfall die Anreise der Gastmannschaft nicht vermieden werden, so werden dieser durch den NFV die Fahrtkosten (18 Personen, Bahnfahrt 2. Klasse) und bei auswärtiger Übernachtung (nur für Entfernungen über 200 km) eine Kostenpauschale von je € 20,00 für 18 Personen erstattet. Die dafür vom NFV verauslagten Beträge werden nach Abschluss der Spielserie anteilig auf alle Mitglieder der jeweiligen Liga verteilt.

C. SPIELER

§ 21 Status der Fußballspieler

- (1) In den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedsvereinen des NFV kann der Fußballsport von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt werden.
- (2) Bezüglich der Statusdefinitionen und der besonderen Festlegungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Teiles der DFB-Spielordnung bzw. des Ligastatuts.

§ 22 Spielerlaubnis

- (1) Ein Spieler darf am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihm nach den Vorschriften seines Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, wobei Vereine und Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. Voraussetzung für die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern in Herrenmannschaften, die an Aufstiegsspielen zur Regionalliga teilnehmen, ist eine Spielerlaubnis gem. § 10 Nr. 2.6 der DFB-SpO. Die Festspielregeln der Landesverbände für Entscheidungsspiele haben entsprechende Gültigkeit für den jeweiligen Landesvertreter.
- (2) Die Mitwirkung von Lizenzspielern sowie von Spielerinnen der Frauen-Bundesligen in Pflichtspielen auf der Ebene des NFV unterliegt den eingrenzenden Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 23 Doping

- (1) Doping ist verboten und wird bestraft. Gleiches gilt für den Versuch Dritter, Dopingmittel anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.
- (2) Doping ist die auf den Wettkampf gerichtete Anwendung von Substanzen oder Maßnahmen, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Maßgebend ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. (4) Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt dem NFV-Präsidium oder von ihm autorisierten Beauftragten.
- (5) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass seine Spieler nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist diesbezüglich das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

ANHANG 1

Ordnungsgelder bei Ordnungswidrigkeiten

- a) Nicht ordnungsgemäße Meldungen: bis 50 €
- b) Unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung von Spielergebnissen: bis 50 €
- c) Unterlassene oder verspätete Einsendung von Spielberichten: bis 50 €
- d) Nichtvorlage oder Unvollständigkeit von Spielerpässen: bis 50 €

Jugendordnung

Präambel:

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterstützt die ihm angeschlossenen Landesverbände und deren Vereine in ihrem Bestreben, der Jugend das Sporttreiben im Allgemeinen und das Fußballspielen im Besonderen zu ermöglichen. Jungen und Mädchen sollen angehalten werden, fair zu spielen und Gegner, Schiedsrichter und Spielregeln zu achten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine in den Landesverbänden Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungen des DFB, des NFV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung nicht davon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Verbandstag gewählt wird, je einem Beisitzer aus den vier Landesverbänden und der Referentin für den Mädchenfußball.
- (2) Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. Jeder Landesverband hat für den ihn repräsentierenden Beisitzer das alleinige Vorschlagsrecht. Im Verhinderungsfall können sich die Beisitzer vertreten lassen.
- (3) Die Referentin für Mädchenfußball wird auf Vorschlag des Frauen- und Mädchenausschusses vom Präsidium berufen.
- (4) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen oder Vertreter der Landesverbände zu Sondersitzungen einladen.
- (5) Der Jugendausschuss regelt die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Dazu zählen u.a. folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Belange der NFV-Jugend im DFB,
 - die Koordinierung der Termine mit den vier Landesverbänden,
 - die Organisation des Juniorenspielbetriebes im NFV,
 - die Organisation der norddeutschen Futsalmeisterschaften im Juniorenbereich,
 - die Koordination von Veranstaltungen im Bereich des Schulfußballs.
- (6) Der Jugendausschuss erlässt für alle von ihm organisierten Veranstaltungen Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Dem Jugendausschuss stehen zur Förderung von Talenten folgende Möglichkeiten auf der Ebene des NFV zur Verfügung:
 - Repräsentativspiele und Turniere von Juniorenauswahlmannschaften,
 - NFV - Pokalmeisterschaften,
 - Schulungs- und Sichtungsturniere.

- (2) Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind den Beteiligten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 4 Rechtsprechung

- (1) Die Zuständigkeit für die Rechtsprechung im Juniorenbereich liegt bei den Rechtsorganen des NFV und wird durch die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Bei unsportlichem Verhalten oder Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder des DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände kann der Jugendausschuss beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren beantragen.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichter haben alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) durchgeführten Spiele nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA zu leiten.
- (2) Sind darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen, so sind auch sie bei NFV-Spielen zu beachten.
- (3) Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist gemäß der Satzung der Schiedsrichterausschuss zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- (1) Auf der Grundlage der Meldung der Landesverbände legt der Schiedsrichterausschuss vor Beginn eines jeden Spieljahres durch Beschluss den Kreis der für Spielleitungen auf der Ebene des Regionalverbandes in Betracht kommenden Schiedsrichter fest (NFV-Schiedsrichterliste). Dabei kann er auch Altersbegrenzungen verfügen.
- (2) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Meisterschafts- und Aufstiegsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. Er kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse der Mitgliedsverbände übertragen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss sorgt für die Überwachung der Spielleitungen. Er kann dazu Beobachter einsetzen.
- (4) Er wählt die für Spielleitungen und Assistententätigkeit in höheren Spielklassen vorzusehenden Schiedsrichter aus und meldet diese den für den Einsatz zuständigen Organen.
- (5) Er führt nach Maßgabe der Satzung Tagungen und Lehrgänge für Schiedsrichter und Beobachter durch.
- (6) Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen, so beantragt er bei den zuständigen Rechtsinstanzen die Durchführung von Verfahren.
- (7) Absatz (6) gilt auch bei Verstößen durch Schiedsrichter, soweit für deren Ahndung nicht der Schiedsrichterausschuss selbst zuständig ist (§ 7).

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Spielaufträge des Schiedsrichterausschusses verpflichtet. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, so hat er so früh wie möglich abzusagen.
- (2) Jeder in die Liste des NFV aufgenommene Schiedsrichter hat regelmäßig an den Fortbildungsmaßnahmen im NFV sowie in seinem Landesverband nach dessen Vorgabe teilzunehmen.
- (3) Das jährliche erfolgreiche Ablegen einer sich auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Regelkenntnis erstreckenden Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des NFV.
- (4) Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

- (1) Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sollen spätestens 45 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.
- (2) Macht der Spielausschuss von seinem Recht gemäß § 10 Absatz (4) der Spielordnung keinen Gebrauch, soll der Schiedsrichter so zeitig anreisen, dass er die Mannschaft noch vor deren Fahrtantritt von einem eventuellen Spielausfall benachrichtigen kann.
- (3) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - die Bespielbarkeit des Platzes,
 - den regelrechten Platzaufbau,
 - die Spielerpässe an Hand des Spielberichtes,

- die Ausrüstung der Spieler,
 - den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.
- (4) Bei Spielunterbrechung auf Grund äußerer Einflüsse (z.B. Gewitter, Ausfall des Flutlichtes) soll der Schiedsrichter eine Wartezeit bis zu 30 Minuten gestatten.
 - (5) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter nur vornehmen, wenn alle Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft sind.
 - (6) Der Schiedsrichter hat auf dem Spielberichtsbogen die notwendigen Eintragungen vorzunehmen und unverzüglich je eine Ausfertigung der spielleitenden Stelle und der Verbandsgeschäftsstelle zuzusenden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach den für Amtsträger des NFV geltenden Richtlinien und Sätzen.
- (2) Die Höhe der den Schiedsrichtern zustehenden Spesen wird vom Beirat festgesetzt.
- (3) Die Kosten für notwendige Übernachtungen aus Anlass von Abendspielen sind grundsätzlich vom Platzverein zu tragen.

§ 6 Rechtssprechung

Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtssprechung der Rechtsinstanzen des NFV.

§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Unbeschadet der Bestimmung von § 6 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom NFV-Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
- (2) Solche Verstöße sind insbesondere:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Assistententätigkeiten,
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent,
 - c) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden,
 - f) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Schiedsrichterausschusses,
 - g) unkameradschaftliches Verhalten,
 - h) Verstöße gegen § 3 Absatz (4).
- (3) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Abmahnungen aussprechen bzw. eine befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der NFV-Schiedsrichterliste verfügen. Betroffene sind vor Verhängung von Ahndungsmaßnahmen anzuhören.
- (4) Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Absatz (3) verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind ggf. anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§ 14 RuVO).

§ 8 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen. Der sportliche Rechtsverkehr umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern,
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des DFB,
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- d) Überprüfungen von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV,
- e) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Präsidiumsbeschlüssen des NFV. Der Rechtsverkehr innerhalb der Landesverbände ist, soweit er nicht ausdrücklich dem NFV vorbehalten ist, Angelegenheit dieser Verbände.

§ 2 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Der NFV hat in allen seine Belange berührenden Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit; diese ist vorrangig zu bemühen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die Fußballregeln. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Landesverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Landesverbandes als Rechtsgrundlagen beizuziehen.
- (2) Die Beweiserhebung kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen; jedoch sind eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen als Beweismittel unzulässig.

§ 4 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Verbandsgericht berufen. In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeiten nach § 5 fallen, kann vom Präsidium ein Ehrengericht eingesetzt werden.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei bzw. vier Beisitzern. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beisitzer aus, so ist eine abweichende Besetzung zulässig, sofern die Mindestzahl von drei Beteiligten nicht unterschritten wird. Entscheidet ein Rechtsorgan im Einzelfall in der Besetzung mit einer geraden Zahl von Mitgliedern, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Das Sportgericht ist als erste Instanz zuständig:
 - a) in allen Rechtsangelegenheiten, die aus dem Spielbetrieb resultieren, soweit dieser nicht unter die Zuständigkeit des DFB oder der Landesverbände fällt,
 - b) für die Bestrafung sportlicher Vergehen von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und Betreuern im Zusammenhang mit deren Tätigkeit auf der Ebene des NFV, (aus der DFB-Trainerordnung und der DFB-Schiedsrichterordnung sich ergebende Zuständigkeiten bleiben unberührt),
 - c) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen der vom NFV eingerichteten Ligen und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Amateur sowie von Verstößen von Vereinen der Oberligen der Landesverbände des NFV und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Vertragsspieler,
 - d) für die Ahndung von Verstößen anderer Amateurvereine und Amateurspieler, sofern der Zuständigkeitsbereich eines zugehörigen Landesverbandes überschritten wird,
 - e) für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen zugehörigen Landesverbänden.
- (2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Rechtsentscheidungen, die in erster Instanz vom Sportgericht getroffen sind, sowie für Entscheidungen der obersten Verbandssportgerichte der Mitgliedsverbände, soweit solche Entscheidungen für nachprüfbar erklärt worden sind.

- (3) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster Instanz die Rechtssprechung gemäß §§ 22, Abs. 8., Ziffer 8.1.2 DFB-Spielordnung.
- (4) Berufungsinstanz ist in diesen Fällen das DFB-Bundesgericht.
- (5) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster und letzter Instanz:
 - a) die Überprüfung von Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen,
 - b) die Entscheidung über die Zuständigkeit eines NFV-Organs,
 - c) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- oder Präsidiumsbeschlüssen des NFV.

§ 6 Strafen

- (1) Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 36 Abs. 4 der NFV-Satzung.
- (2) Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, beziehen sich auf den Spielverkehr des NFV und seiner Mitgliedsverbände.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.

§ 7 Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen

- (1) Bei Pflichtspielen gelten für Vereine unter anderem folgende Strafen:
 - a) Für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu € 2.500;
 - b) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 2.500;
 - c) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - d) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu € 3.000;
 - e) für Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis Geldstrafe bis zu € 3.000;
 - f) für Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NFV Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - g) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - h) für aktive und passive Bestechung Geldstrafe bis zu € 10.000,
 - i) für diskriminierendes Verhalten von Anhängern und Verantwortlichen eines Vereins Geldstrafe bis zu € 5.000,-. (Erläuterung: Eines diskriminierendes Verhaltens macht sich schuldig, wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt.)
- (2) In Fällen von Nr. 1 Buchstabe (h) ist der Versuch strafbar.
- (3) An Stelle oder neben einer Geldstrafe kann eine weitergehende Strafe nach § 36 der Satzung des NFV verhängt werden.
- (4) In Fällen der Nr. 1, Buchstaben b), c) und d) haften der gastgebende Verein und der Gastverein für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Spieler, Mitarbeiter, Mitglieder und Anhänger.

§ 8 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Für Spieler gelten unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Verwarnung, Verweis oder Sperre bis zu 6 Monaten.
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von 2 Wochen bis zu 6 Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer Sperre von 6 Wochen bis zu 6 Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen wurde, Sperre von mindestens 3 Wochen. Bei Tätlichkeit in einem leichteren Fall ebenfalls Sperre von mindestens 3 Wochen;
 - d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren; in leichteren Fällen Sperre von mindestens 8 Wochen;
 - e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten während des Spieles Sperre von 2 Wochen bis zu 3 Monaten; in leichteren Fällen von mindestens 1 Woche;
 - f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von 1 Woche bis zu 3 Monaten;
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von 4 Wochen bis zu 6 Monaten;

- h) für Spielen ohne Spielberechtigung Sperre bis zu 4 Wochen;
 - i) für aktive oder passive Bestechung Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
 - j) für diskriminierendes Verhalten Sperre bis zu 1 Jahr und/oder Geldstrafe bis zu € 5.000,-.
- (2) In Fällen der Nr. 1 Buchstaben c), d), g) und i) ist der Versuch strafbar.
- (3) In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.
- (4) An Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel.
- (5) Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Den Verbandsangehörigen sind folgende Rechtsbehelfe gegeben:
- a) Protest
 - b) Einspruch
 - c) Beschwerde
 - d) Berufung
 - e) Revision
- (2) Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Anträge und Gründe darzulegen sind. Falsche Bezeichnung der Rechtsbehelfe bewirkt nicht Rechtsverlust. Die Zahlung der Verfahrensgebühr ist innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsbehelfs gültigen Frist nachzuweisen.
- (3) Wird eine formelle Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des angerufenen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen.
- (4) Eingelegte Rechtsbehelfe können im mündlichen Verfahren bis zur Verkündung, im schriftlichen Verfahren bis zur Zustellung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchem Falle mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Die eingezahlten Gebühren sind dann zu erstatten, wenn das Verfahren über die Beweiserhebung noch nicht hinausgelangt war.

§ 10 Einleitung und Umfang von Verfahren

Die Rechtsorgane des NFV dürfen nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig werden. Der Bericht eines Schiedsrichters an den Spelausschuss stellt stets einen solchen Antrag dar. Die in den §§ 20 und 24 genannten Fristen beginnen im Falle eines Feldverweises für einen Spieler mit dem darauffolgenden Tag.

§ 11 Fristen

- (1) Die in dieser Rechtsordnung für die einzelnen Rechtsbehelfe genannten Fristen rechnen jeweils vom Tage nach dem Eintritt des Ereignisses, auf das abgehoben wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei den Fristenberechnungen, die in dieser Ordnung festgelegt sind, bleiben Sonn- und gesetzliche Feiertage unberücksichtigt.
- (2) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen sind, können postalisch, durch Telefax, auf Internet-Basis oder durch quitierte Abgabe beim NFV bewirkt werden. Bei Inanspruchnahme der Post gilt eine Verfahrenshandlung am Tage der Aufgabe als vorgenommen. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (3) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.
- (4) Fristenversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (5) Bei Fristenversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 12 Protest

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen der Rechtsbehelf des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von dem Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
 - c) Regelverstoß des Schiedsrichters, sofern er für die dadurch beschwerte Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung „verloren“ oder „unentschieden“ geführt hat.
 - d) Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- (3) Die Frist für die Einreichung eines Protestes und die Zahlung der Protestgebühr beträgt vier Tage nach Ablauf des Spieltages, bei Aufstiegs- und Entscheidungsspielen zwei Tage.
- (4) Die Möglichkeit der Änderung einer Spielwertung endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.

§ 13 Einspruch

- (1) In Fällen von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und sonstige verbindliche Bestimmungen ist der Einspruch beim gemäß § 5 Rechts- und Verfahrensordnung in Frage kommenden Rechtsorgan zulässig. Er ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzulegen, jedoch spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- (2) Soll eine Spielwertung angefochten werden, so steht der Rechtsbehelf des Einspruchs nur an dem betreffenden Spiel nicht beteiligten Vereinen bzw. NFV-Organen zur Verfügung.
- (3) Bei Einsprüchen gegen die Wertung von Aufstiegs- und Entscheidungsspielen beträgt die Frist zwei Tage nach dem Spiel.

§ 14 Beschwerde

Im Falle der Geltendmachung eines Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen durch ein Verwaltungsorgan des NFV ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch drei Monate nach Vollzug der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

§ 15 Berufung

- (1) Gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen ist grundsätzlich die Berufung möglich. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gemäß § 5, Ziffer 5. Die Zuständigkeiten im Falle der Berufung ergeben sich aus § 5, Ziffern 3 und 5. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten ist. Ein Kläger darf auf seine Berufung hin keine Schlechterstellung gegenüber der angefochtenen Entscheidung erfahren.
- (2) Zur Einlegung der Berufung sind die von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen, die am Verfahren beteiligten NFV-Organen und das Präsidium des NFV berechtigt.
- (3) Das Verbandsgericht kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.
- (4) Die Berufung ist binnen sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der in Frage kommenden Instanz einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich zu begründen. Im Falle wettbewerbsbedingter Eilbedürftigkeit kann das in erster Instanz urteilende Rechtsorgan die Berufungsfrist auf mindestens zwei Tage verkürzen. Für die Zahlung der Berufungsgebühr gilt die Sieben-Tage-Frist, bei einer verkürzten Frist diese.
- (5) Die fristgerechte Einlegung der Berufung hat aufschiebende, aber keine aufhebende Wirkung, wenn die 2. Instanz auf Antrag den Vollzug der Entscheidung ausdrücklich aussetzt. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar.
- (6) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach § 5, Ziffer 4 dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist die Berufung zum Bundesgericht des DFB zulässig. Die Voraussetzungen, Form und Fristen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 16 Revision

- (1) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann das Verbandsgericht die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen.
- (2) Die Zulassung der Revision geschieht von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Revision beim DFB-Bundesgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung des Urteils.

§ 17 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten NFV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 18 Fristenunterbrechung

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten Fristen mit dem Tage seines Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren neu eingeleitet.

§ 19 Gnadenerweise, Amnestien

- (1) Die Rechtsorgane üben kein Begnadigungsrecht aus. Für Gnadenerweise ist allein das Präsidium des NFV zuständig. Vor Ausübung des Begnadigungsrechtes muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden bestehen.
- (2) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und wenn mindestens die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist.
- (3) Amnestien können nur vom Verbandstag und nur für den Zuständigkeitsbereich des NFV erlassen werden.

§ 20 Verfahrensarten

- (1) Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung ergehen. Jeder Beschuldigte oder sein Verein hat das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung zu stellen. Über die Wahl der Verfahrensart entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.
- (2) Soweit das Sportgericht bei Feldverweisen von einer mündlichen Verhandlung absehen will, ist die Entscheidung über die Dauer der Sperre innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben. Die Vereine können bis zu vier Tage nach dem Feldverweis schriftlich hierzu Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Sportgericht seine Entscheidung zu fällen bzw. eine Verhandlung anzuberaumen.
- (3) Über jede Sitzung eines Rechtsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Einstweilige Verfügungen

- (1) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.
- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

- (2) An der Beratung des Urteils bzw. Beschlusses nehmen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans teil. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Stimmenthaltung von Gerichtsmitgliedern ist nicht zulässig.

§ 23 Befangenheit von Gerichtsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht in einem Verfahren mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt ist.
- (2) Wenn ein Mitglied eines Rechtsorgans sich aus anderen als in Ziffer 1 genannten Gründen für befangen hält, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung dieses Mitglieds über die Frage seiner Befangenheit.
- (3) Verfahrensbeteiligte haben das Recht, die Nichtmitwirkung eines Mitglieds eines Rechtsorgans zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan unanfechtbar ohne Beteiligung des für befangen gehaltenen Mitglieds.

§ 24 Verhandlungstermine, Benachrichtigung der Betroffenen

- (1) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Mitteilung des Sachverhalts umgehend zu benachrichtigen. Ihnen ist zur eventuellen Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sieben Tagen einzuräumen. Die Benachrichtigung erfolgt durch das die Sache behandelnde Rechtsorgan. Die förmliche Benachrichtigung entfällt bei einem Feldverweis.
- (2) Soweit es sich um Verfahren gegen Angehörige der Organe des NFV handelt, sind auch die betreffenden Landesverbandsvorstände umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter bestimmt den Termin einer Verhandlung und verfügt die Ladungen.
- (4) Ladungen sollen den Adressaten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen.

§ 25 Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie bzw. ihn verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle wird die Urteilsverkündung ausgesetzt. Bei schuldhaftem Ausbleiben kann eine Ordnungsstrafe gem. § 27 Abs. 2 verhängt werden.
- (2) Weisen die Nichterschienenen innerhalb von sieben Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nach und beantragen daraufhin die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so hat der Vorsitzende des Rechtsorgans über diesen Antrag zu entscheiden.
- (3) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit oder wird dem Antrag auf erneute Verhandlung nicht stattgegeben, so wird die im Anschluss an die in Abwesenheit geführte Verhandlung gefällte Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Sie erlangt Rechtskraft gemäß der Bestimmung nach § 32.

§ 26 Vertretungsbefugnis

- (1) Vereine oder Vereinsmitglieder können vor Rechtsorganen des NFV nur von solchen Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder eines Rechtsorgans können diesem gegenüber ihren Verein oder dessen Mitglieder nicht vertreten.
- (2) Für Verfahrensbeteiligte sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als je zwei Vertreter zugelassen.
- (3) Das Gericht kann den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie einer Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangen.

§ 27 Sitzungsordnung

- (1) Den Parteien bzw. Beschuldigten ist es gestattet, während der Beweisaufnahme sachdienliche Fragen zu stellen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen (höchstens € 100) oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

§ 28 Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Verfahren vor Rechtsorganen enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.
- (2) Die Entscheidung über Einstellung eines Verfahrens sowie sonstige Entscheidungen erfolgen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
 - a) Bezeichnung des Rechtsorgans und seiner Besetzung.
 - b) Angaben über die Verfahrensart,
 - c) ggf. Tag und Ort der Verhandlung,
 - d) die am Verfahren Beteiligten,
 - e) den Streitgegenstand,
 - f) die Entscheidung in der Sache und über Kosten und Gebühren.
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) Rechtsmittelbelehrung (bzw. Hinweis auf Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels). Die Entscheidung ist bei mündlichen Verhandlungen von allen Mitgliedern des Rechtsorgans, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, sind nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Urteile und Beschlüsse sollen bei mündlicher Verhandlung den Parteien nach Möglichkeit am Schluss mündlich verkündet werden. Die Angaben zu Ziffer 3 g) können dabei auf eine knappe Zusammenfassung beschränkt bleiben. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan von mündlicher Verkündung absehen, wenn die Umstände dies gebieten. Urteile und Beschlüsse müssen den Betroffenen in jedem Fall schriftlich zugehen. Die in der Rechtsmittelbelehrung genannten Fristen rechnen vom Tage der Zustellung der Entscheidung. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach dem Poststempel.

§ 29 Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig.
- (2) Von NFV- Organen eingelegte Rechtsbehelfe sind gebührenfrei.
- (3) Treten mehrere Mitglieder in der gleichen Sache nebeneinander als Partei auf, so ist die Gebühr nur einmal fällig; jedes beteiligte Mitglied haftet jedoch dem NFV gegenüber für den vollen Betrag.
- (4) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- (5) Die Verfahrensgebühren betragen:
 - a) bei Protesten, Einsprüchen und Beschwerden in erster Instanz € 125,
 - b) bei Berufungen: € 250,
 - c) für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 30 Verfahrenskosten

- (1) Die in einem Verfahren unterliegende oder bestrafte Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Anteilige Kostenauflegung ist möglich.
- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen (einschl. der Auslagen für geladene Zeugen),
 - b) den sonstigen Kosten (Pauschal 15 €, darüber gemäß Nachweis),
 - c) den dem Verfahrensgegner erwachsenen Kosten; Anwaltsgebühren können jedoch nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der NFV-Finanzordnung.
- (4) Für die Zahlung von Personen auferlegten Verfahrenskosten haftet deren Verein.

§ 31 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Aus einem Freispruch einer Partei durch ein Rechtsorgan des NFV können keine Ansprüche wegen etwa zuvor gehabter Nachteile hergeleitet werden.

§ 32 Rechtswirksamkeit von Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen rechtswirksam, sofern ein Rechtsmittel gegen sie nicht eingelegt wurde.

§ 33 Vollziehung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des NFV vollzogen.

§ 34 Ehrengerichtsverfahren

- (1) Das Präsidium kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens anordnen. Diese Anordnung kann auf Grund eines Antrages eines ständigen oder sonstigen Mitgliedes des NFV ergehen. Einzelpersonen sind zum Stellen eines derartigen Antrages an das Präsidium nicht berechtigt.
- (2) Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium aus dem Kreis der Ehrenmitglieder und der Träger der Goldenen Ehrennadel berufen werden. Die drei Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (§ 23 gilt entsprechend).
- (3) Das Ehrengericht fällt seine Entscheidungen stets nach mündlicher Verhandlung.
- (4) Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist das Recht der Berufung an das Verbandspräsidium mit einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung gegeben. Hat ein Präsidiumsmitglied als Mitglied des Ehrengerichts an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt, so nimmt es an der Beratung des Präsidiums in der Sache nicht teil.

§ 35 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

FINANZORDNUNG

§ 1 Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf, überwacht dessen Einhaltung und übt die Kontrolle über Zahlungsverkehr und Kassenführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kostenabrechnungen der Funktionsträger, Mitarbeiter und Angestellten. Sämtliche Ausgabenbelege über einen Betrag von mehr als 50 € sind vom Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium eine genaue Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse des Verbandes vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, meldet der Vizepräsident für Finanzen dem Präsidium, das gegebenenfalls die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt.

§ 2 Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die satzungsgemäß auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Mitglieder der Revisionsstelle sind gehalten, mindestens zweimal jährlich Prüfungen der Haushaltswirtschaft durchzuführen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.

§ 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) In den Jahren mit einem ordentlichen Verbandstag wird der Haushaltsplan durch den Verbandstag, ansonsten durch das Präsidium genehmigt.
- (2) Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur vorläufigen Genehmigung vor. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt das Präsidium dem Verbandstag die Jahresrechnungen der abgelaufenen Legislaturperiode zur endgültigen Genehmigung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nachzuweisen, Schulden und Vermögenswerte aufzuführen sowie die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 4 Einnahmen des Verbandes

Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der NFV aus:

- a) Beiträgen (d.h. Meldegebühren und Verbandsabgaben),
- b) Gebühren für Sportrechtsverfahren,
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 5 Umfang der Einnahmen und Verfahrensvorschriften

- (1) Für jede an vom NFV ausgerichteten Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist jährlich vor Beginn der Spielerie eine Meldegebühr an den NFV zu zahlen. Sie beträgt in der Regionalliga der Frauen und der Junioren € 125,-.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen der Bundesliga ist von den Vereinen, die dem NFV angehören, eine Verbandsabgabe in Höhe von 2 % – zu errechnen von der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer – an den NFV abzuführen. Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, 3/5 und der NFV 2/5.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen der 2. Bundesliga ist von den dem NFV angehörenden Mannschaften eine Verbandsabgabe von 1% der Brutto-Einnahme (ohne Umsatzsteuer und evtl. Sportgroschen) an den Norddeutschen Fußball- Verband zu entrichten, die zur Hälfte beim NFV verbleibt und zur Hälfte an den jeweiligen Landesverband des Platzvereines weitergeleitet wird.
- (4) Die Höhe der Abgaben gemäß Ziffer (2) und (3) sind anhängig von der jeweils gültigen Fassung des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL.

- (5) Der Norddeutsche Fußball-Verband erhält aus allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga 2% der Zuschauereinnahmen (abzüglich Umsatzsteuer). Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte.
- (6) Gemäß § 27 (1) und (2) Statut 3. Liga und Regionalliga erhält der NFV aus allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer), aus allen Wiederholungs- und Entscheidungsspielen der Regionalliga und Aufstiegsspielen zur Regionalliga 5% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer). Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.
- (7) Die Höhe der Erstattungsbeträge für die Teilnahme von Mannschaften der Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des NFV wird vom Präsidium festgesetzt. Sie betragen:
 - a) Regionalliga der Frauen € 300,00
 - b) Regionalliga der A-Junioren € 300,00
 - c) Regionalliga der B-Junioren € 300,00
 - d) Regionalliga der C-Junioren € 300,00
- (8) Die bei Sportrechtsverfahren anfallenden Gebühren sind an die Verbandskasse zu überweisen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Zahlung gegenüber der Instanz, die das Verfahren durchführt, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus § 29 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Wird dem nicht gefolgt, so wird der Verein einmalig mit einer Fristsetzung gemahnt.
- (2) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ablauf der Mahnfrist beantragt das Präsidium die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

§ 7 Tagungen und Lehrgänge

- (1) Die Organe können nach Erfordernis Tagungen und Lehrgänge im Rahmen der für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel selbst einberufen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Einschränkungen zu verfügen, wenn die Kosten ein vertretbares Maß übersteigen oder der angestrebte Zweck auch durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse des NFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes NFV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich vom Präsidium Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Mit Ausnahme kleinerer Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr des NFV über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch den Beauftragten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk der Prüfung zu versehen.
- (4) Über die Konten des NFV sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Erste Vizepräsident und der Geschäftsführer verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis 1.000 € jeder der Genannten allein verfügungsberechtigt.

§ 9 Personalangelegenheiten

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Verbandes sowie über die Festsetzung von Bezügen entscheidet das Präsidium.

§ 10 Rechtsverbindlichkeiten

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind vom Verbandstag zu beschließen.

§ 11 Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Organe des NFV und anderen vom Präsidium beauftragten Personen werden Auslagen und Reisekosten wie folgt erstattet:
 - a) Auslagen gegen Nachweis, soweit Aufgaben des NFV wahrgenommen werden.
 - b) Reisekosten
 1. Fahrtkosten:
 - 1.1. Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem PKW.
 - 1.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.
 - 1.3. Bei Flügen wird die jeweils günstigste Beförderungsklasse vergütet.
 2. Verpflegungsmehraufwendungen.
 - 2.1. Mitgliedern von Organen des NFV und vom Präsidium beauftragten Personen wird ein Tagegeld von 15 € vergütet. Werden damit die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen überschritten, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.
 - 2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter werden für Dienstreisen die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet.
 3. Übernachtungskosten: Die Buchung ist stets über die Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit 20 € je Nacht) erstattet werden.
 4. Sonstige Erstattungen: Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.
- (2) Bei Auslandsreisen und in begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des NFV- Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen. (4) Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer Inhaber der Goldenen NFV-Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und den NFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ausnahmen beschließt auf Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die NFV-Verdienstnadel,
- b) die silberne Ehrennadel,
- c) die goldene Ehrennadel,
- d) die goldene Ehrenspange,
- e) die Schiedsrichter-Ehrennadel.

§ 4 Ehrungsvoraussetzungen

- (1) Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich, ohne ein Amt im NFV zu bekleiden, Verdienste um den Fußballsport in Norddeutschland erworben haben.
- (2) Die silberne Ehrennadel kann für verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (3) Die goldene Ehrennadel kann für langjährige besonders verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (4) Die goldene Ehrenspange kann an Personen verliehen werden, die sich auch nach Zuerkennung der Auszeichnungen gemäß § 3 b) und c) weiterhin in hohem Maße um den Fußballsport verdient gemacht haben.
- (5) Die Schiedsrichter-Ehrennadel wird beim Ausscheiden eines Schiedsrichters nach zehn oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Kader der höchsten Spielklasse des NFV verliehen.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt durch den NFV-Verbandstag.
- (2) Die Auszeichnungen gemäß § 3 a), d) werden durch das Präsidium zuerkannt.
- (3) Die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des NFV-Schiedsrichterausschusses.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist das Präsidium des NFV.

§ 7 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu allen Verbandstagen und sportlichen Veranstaltungen des NFV einzuladen. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des NFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 1 vorliegt.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den NFV zurückzugeben.

§ 9 Erinnerungszeichen

(1) Zur Erinnerung an:

- Repräsentativspiele
- Meisterschaften
- Jugendwettbewerbe

werden vom Präsidium des NFV Erinnerungszeichen ausgegeben.

(2) Erinnerungszeichen sind Medaillen, Plaketten und Leistungsnadeln.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.